

(3) Überschreitet ein Studierender die Regelstudienzeit von sechs Semestern um mehr als zwei Semester, so wird er zu Beginn des 9. Fachsemesters zu einer verbindlichen fachspezifischen Studienberatung aufgefordert.

(4) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2011 in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Geowissenschaften ab Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 4. Januar 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für das Fach Geologie als Ergänzungsfach in den Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vom 4. Januar 2012

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnungen der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und der Theologischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung für die Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit Kern- und Ergänzungsfach folgende Studienordnung für das Ergänzungsfach Geologie; der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat am 10. November 2010 und abschließend am 14. November 2011 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hatte der Studienordnung am 4. Januar 2011 zugestimmt.

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 4. Januar 2012 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Ergänzungsfach Geologie in den Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Es sind Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache, vorzugsweise Englisch, erforderlich.

§ 3 Studienbeginn, Studiendauer

(1) Das Studium des Ergänzungsfachs Geologie beginnt im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre.

§ 4 Ziel des Studiums

(1) Das Ergänzungsfach Geologie soll einen Überblick über relevante Disziplinen der Geowissenschaften und insbesondere der Geologie vermitteln, der – in Kombination mit nicht-naturwissenschaftlichen Kernfächern – dazu befähigen soll, Verknüpfungen von geowissenschaftlichen mit philosophischen und gesellschaftspolitischen Fragestellungen herzustellen. Das Lehrangebot trägt damit dem Umstand Rechnung, dass geowissenschaftliche Fragen auf dem Gebiet der Versorgung mit Trinkwasser und Energierohstoffen, bei Bergbaufolgeschäden und Georisiken zunehmend an gesellschaftlicher Bedeutung gewinnen und entsprechende Fachkenntnisse daher auch in vielen geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen Bereichen gefragt sind.

(2) Geologie als Ergänzungsfach kann formal zu allen angebotenen Kernfächern gewählt werden, wobei es insbesondere für Studierende in Frage kommt, die an geowissenschaftlichen Fragestellungen interessiert sind, aber nicht in der Forschung der Geowissenschaften arbeiten wollen. Mögliche Berufsfelder bieten sich z.B. im Wissenschaftsjournalismus, dem Verlagswesen, in naturwissenschaftlichen und naturkundlichen Museen sowie in staatlichen Einrichtungen und Institutionen des Umweltschutzes.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module setzen sich aus unterschiedlichen Kombinationen von Vorlesungen, Übungen, Praktika, Tutorien, selbstständigen Studien und Prüfungen zusammen. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Ein Modul erstreckt sich über ein Semester oder ein Studienjahr.

(2) Das Bachelor-Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem *European Credits Transfer and Accumulation System* (ECTS). Zu einem Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich der Bachelor-Arbeit mit 10 LP und Schlüsselqualifikationen) ist das Ergänzungsfach im Umfang von 60 LP zu wählen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen.

(3) Das Studium im Ergänzungsfach Geologie besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 42 Leistungspunkten und einem Wahlpflichtbereich, in dem insgesamt mindestens 18 Leistungspunkte zu erbringen sind:

1. Studienjahr		
Pflichtmodule:		insgesamt 24 LP
Modulcode	Modulname	ECTS credits
BGEO1.1A	Einführung in die Geowissenschaften	6 LP
BGEO1.2	Einführung in geologische Karten	6 LP
BGEO2.1	Exogene Geologie	7 LP
BGEO2.2	Angewandte Geologie	5 LP
2. Studienjahr		
Pflichtmodule:		insgesamt 18 LP
Modulcode	Modulname	ECTS credits
BGEO3.1	Wissenschaftliches Arbeiten (Teil I + Teil II)	6 LP
BGEO3.2	Hydrogeologie (Teil I + Teil II)	6 LP
BGEO3.5.2	Quartärgeol. u. Einführung Bodenkunde	6 LP
Wahlpflichtmodule:		insgesamt ≥ 6 LP
Modulcode	Modulname	ECTS credits
BGEO4.1	Tektonik	5 LP
BGEO4.2	Regionale Geol. Mitteleuropas	4 LP
MGEO2.2	Rohstoffgeologie	6 LP
MGEO2.3.2	Sedimentologie	6 LP
MMIN2.3.2	Vulkanologie	6 LP
3. Studienjahr		
Wahlpflichtmodule:		insgesamt 12 LP
Modulcode	Modulname	ECTS credits
BGEO5.1.2	Bohrlochgeophysik u. Grundwassererkundung	6 LP
BGEO5.1.3	Sedpetr. u. bodenmech. Laborübung	6 LP
BGEO5.1.4	Ingenieurgeologie	6 LP
BGEO5.1.8	Paläontologie	6 LP
BGEO5.1.9	Geologische Fernerkundung/GIS	6 LP
Im Sommersemester des 3. Studienjahres: gegebenenfalls im Sommersemester des 2. Studienjahres nicht gewählte Module.		

(4) Die Modulbeschreibungen informieren über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(5) Das Studium wird durch die Anfertigung der Bachelor-Arbeit abgeschlossen. Die Bachelor-Arbeit ist im Kernfach anzufertigen.

§ 6

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(2) Modulbeschreibungen und der Studienplan mit Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs sind Bestandteil des Modulkatalogs.

(3) Alle Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und gehen über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.

§ 7**Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen**

(1) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode:	Voraussetzung ist:
BGEO3.1	BGEO1.1A
BGEO4.2	BGEO1.1A, BGEO2.1
BGEO5.1.2	BGEO2.2, BGEO3.2
BGEO5.1.4	BGEO2.2

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zu den einzelnen Modulen sind in den Modulbeschreibungen angegeben.

(3) Für einzelne Wahlpflichtmodule kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere auf Grund der räumlichen und apparativen Ausstattung, geboten ist.

§ 8**Studienfachberatung**

(1) Die Studienberatung zu den einzelnen Modulen wird von den Modulverantwortlichen durchgeführt.

(2) Die übergreifende Studienfachberatung zur individuellen Studienplanung erfolgt durch vom Prüfungsausschuss benannte Fachvertreter, das Studien- und Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät sowie durch die Studienfachberater der Kernfächer.

(3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 9**Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung**

(1) Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. Der Studien- und Prüfungsausschuss evaluiert in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Faches, der beruflichen Anforderungen, der Leistungen der Studierenden in den Prüfungen und der realen Studienzeiten den Regelstudienplan und das Modulangebot. Der Regelstudienplan und der Modulkatalog werden jeweils rechtzeitig vor Studienjahresbeginn aktualisiert und bekannt gegeben. Änderungen des Modulkatalogs sowie der Studienordnung bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrats und der Genehmigung durch den Rektor.

(2) Darüber hinaus werden in Zusammenarbeit mit den Fachschaften regelmäßig in jedem Semester Lehrevaluationen durchgeführt, die mit den beteiligten Lehrenden besprochen und im Studien- und Prüfungsausschuss ausgewertet werden. Ziel dieser Evaluationen ist es, die Lehrveranstaltungen individuell zu optimieren und die Studierbarkeit des Ergänzungsfachs insbesondere im Hinblick auf die Akzeptanz seitens der Studierenden, die Studieninhalte und die Verkürzung der Studienzeiten zu verbessern.

§ 10**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 11
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2011 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Ergänzungsfach Geologie ab dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, den 4. Januar 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prüfungsordnung
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für die Studienrichtungen
Geologie, Geophysik und Mineralogie
im Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science
vom 4. Januar 2012

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung; der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat am 10. November 2010 und abschließend am 14. November 2011 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hatte der Prüfungsordnung am 4. Januar 2011 zugestimmt. Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 4. Januar 2012 genehmigt.

§ 1
Master-Prüfungen

(1) Durch die Prüfungen im Master-Studiengang sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Studienfaches überblicken sowie wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden und umsetzen können. Sie weisen damit sowohl die Fachkenntnisse nach, die für eine praktische Berufstätigkeit in relevanten Bereichen als auch als qualifizierende Voraussetzung für eine Promotion notwendig sind.

(2) Die Prüfungen gliedern sich in

1. studienbegleitende Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Modulprüfungen) sowie in
2. die Master-Arbeit.

§ 2
Hochschulgrad

Es wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen. Durch die Prüfungen im Master-Studiengang sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit in dem Studienfach befähigt sind.